

Veranstalter

**Einzureichen mindestens 3 Wochen
vor der Veranstaltung**

Gemeindeverwaltung Kieselbronn
- Ordnungsamt –
Hauptstraße 20
75249 Kieselbronn

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Antrag auf Überlassung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Kieselbronn**
- Antrag auf Überlassung der Toilettenanlagen im Foyer der Turn- und Festhalle und Umkleideräumen mit Duschanlagen**

Bei Beantragung auf Überlassung der Mehrzweckhalle:

Beantragt wird die Überlassung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Kieselbronn

- nur Küche
- mit / ohne Bühne
- mit / ohne Küche
- mit Beamer und Leinwand

für eine öffentliche / nichtöffentliche Veranstaltung.

Art der Veranstaltung _____

am _____, dem _____

von (Hallenöffnung) _____ bis _____ Uhr.

Verantwortliche Person des Veranstalters ist der 1. Vorsitzende _____

_____ oder _____

_____ (genaue Anschrift, Adresse).

Die Küche wird von uns selbst bewirtschaftet: ja / nein

Falls nein, wer ist der Bewirtschafter: _____

Bei Beantragung auf Überlassung der Toilettenanlagen im Foyer und Umkleideräumen mit Duschanlagen:

- Beantragt wird die Überlassung der Toilettenanlagen im Foyer der Turn- und Festhalle
- Beantragt wird die Überlassung der Umkleideräume mit Duschanlagen im Foyer der Turn- und Festhalle
- Beantragt wird die Überlassung der Toilettenanlagen im Foyer der Turn- und Festhalle Umkleideräumen mit Duschanlagen

Wir anerkennen den Inhalt der uns bekannten Mehrzweckhallenordnung der Gemeinde Kieselbronn in der derzeit geltenden Fassung und übernehmen alle uns darin auferlegten Rechte und Pflichten, insbesondere die haftungsrechtlichen Pflichten nach der Versammlungsstättenverordnung. Die Bestimmungen über die Reinigung der Halle bei Beendigung der Veranstaltung sind uns bekannt und

werden eingehalten. Ebenso übernehmen wir die fälligen Gebühren, die bei uns durch einen gesonderten Gebührenbescheid der Gemeinde angefordert werden.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde setzt voraus, dass für den Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Festlegung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Antrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern Beauftragten, oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Verantwortliche Person nach Abschnitt 4 der Versammlungsstättenverordnung ist

Herr/Frau _____ .

Die Gebühren an die Gema sind Sache des Veranstalters, ebenso der Abschluss notwendiger Haftpflichtversicherungen.

_____, den _____

(Unterschrift)